

~~Entwurf~~

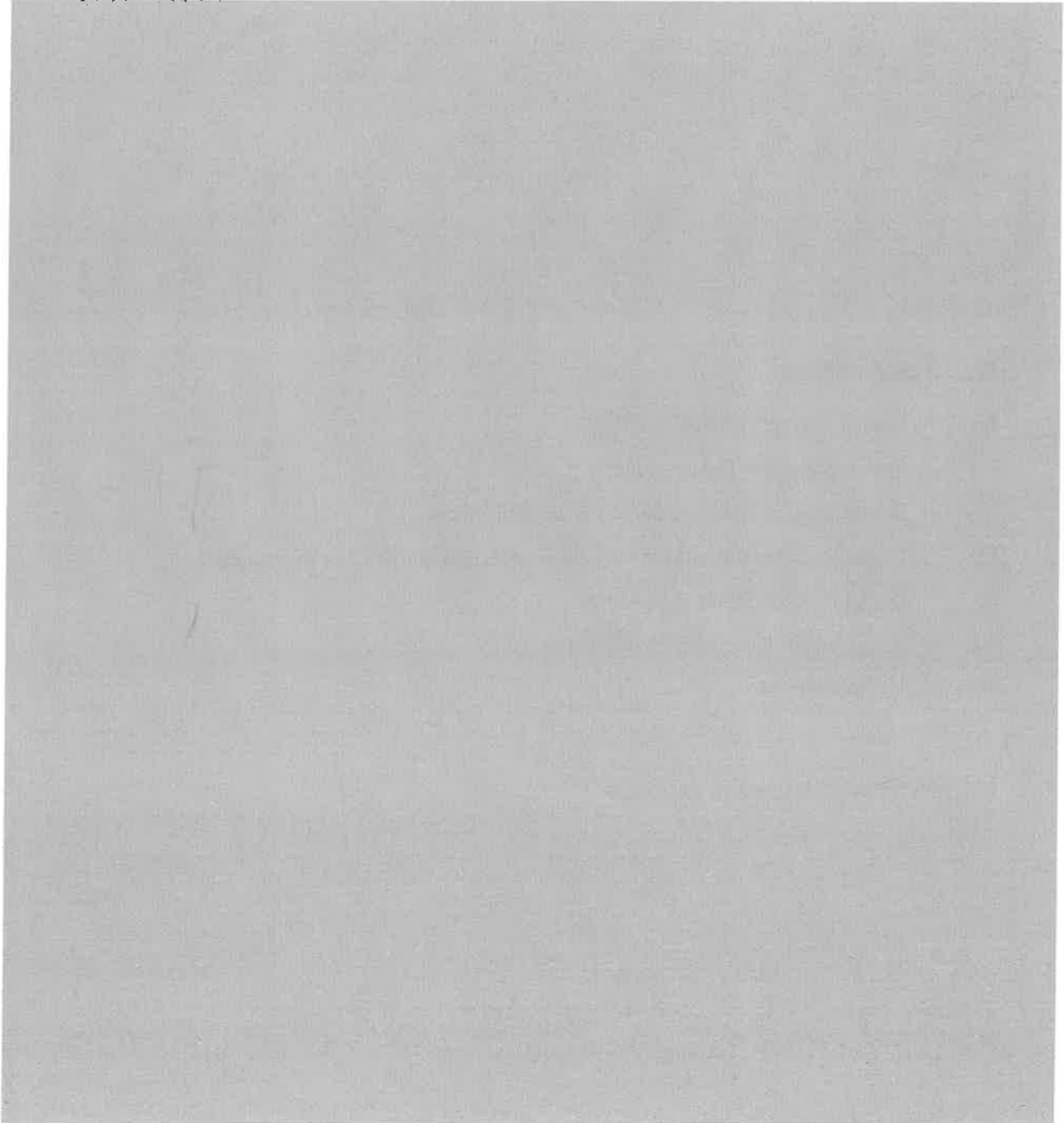
28.11.2006

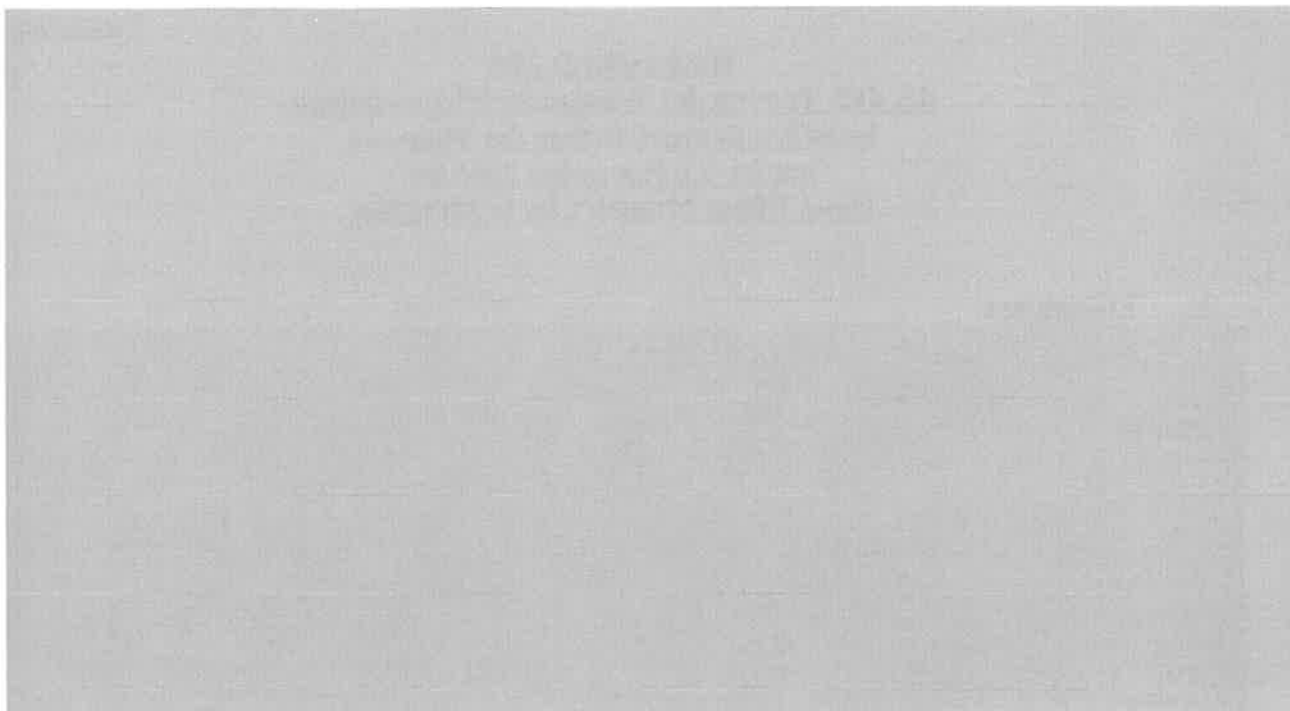
7_06.doc

Vertraulich

Niederschrift 7/06
der 465. Tagung des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen
am 24./25. November 2006 im
Hotel Hilton Munich City in München

A. Teilnehmer





B. Tagesordnung

- I. Mitteilungen des Vorsitzenden
- II. Feststellung der Tagesordnung
- III. Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung
- IV. Diskussion des Gutachten-Entwurfs „Körperschaftsteuer in Europa“
- V. Vorsitzwahlen (interne Sitzung)
- VI. Tagesordnung der nächsten Sitzung
- VII. Verschiedenes

I. Mitteilungen des Vorsitzenden



II. Feststellung der Tagesordnung

Die versandte Tagesordnung wird ohne Änderungen gebilligt.

III. Bemerkungen zum Protokoll

Das Protokoll wird ohne Änderungen angenommen.

IV. Diskussion des Gutachten-Entwurfs „Körperschaftsteuer in Europa“

Die Kommission berichtet zunächst über den aktuellen Stand der Diskussion. In der Vorlage zu den Schlussfolgerungen vom 11. November 2006 wurden die sechs Kriterien vorgestellt, anhand derer die Konzepte der Konzernbesteuerung in Europa verglichen werden sollen. Noch nicht ausdiskutiert sei die Gewichtung der einzelnen Kriterien, insbesondere die Bedeutung des Neutralitätskriteriums.

Von Seiten einiger Beiratsmitglieder wurde die Frage aufgeworfen, ob der Einfluss auf die Höhe des Staatsanteils als eigenständiges Beurteilungskriterium aufgenommen werden solle. So könne beispielsweise die Übertragung der Ertragshoheit der Körperschaftsteuer auf die Europäische Union unter Umständen eine Ausweitung der gesamten Staatstätigkeit mit sich bringen. Im Verlauf der Diskussion wurde deutlich, dass eine ausführliche Befassung mit diesem Thema den Rahmen des Gutachtens überschreiten würde. So wäre hierfür eine grundsätzliche Analyse - auch unter Berücksichtigung politökonomischer Überlegungen - einer sinnvollen Zuordnung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen in der Europäischen Union notwendig. Vereinbart wurde, mögliche Auswirkungen auf die Höhe des Staatsanteils anzusprechen, dies aber nicht als Beurteilungskriterium einzuführen.

Mehrere Beiratsmitglieder verwiesen darauf, dass auch die Nähe zu bisherigen Steuersystemen bzw. die Berücksichtigung der Pfadabhängigkeit der Entwicklung von Steuersystemen ein Beurteilungskriterium sein könne. So könnten sich damit Durchsetzbarkeit und internationale Praktikabilität erhöhen.

An den Beirat gerichtet, fragte die Kommission nach der Thematisierung von Mindeststeuersätzen in dem Gutachten. So komme bei einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage den Steuersätzen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei könne relativ schnell die Forderung nach Mindeststeuersätzen auftauchen, um einen Bertrand-Wettbewerb bei den Steuersätzen zu verhindern. In der folgenden Diskussion wurden Vor- und Nachteile von Mindeststeuersätzen diskutiert. Ein positiver Aspekt sei unter anderem die Möglichkeit der Vermeidung von extremen Verzerrungen im Steuersystem im Hinblick auf das Verhältnis von Konsum- und Einkommensbesteuerung. Allerdings werde dann der Wettbewerb eingeschränkt und die Steuerharmonisierung vorangetrieben. Einige Beiratsmitglieder thematisierten die Realisierungschance von Mindeststeuersätzen auf EU-Ebene, die unterschiedlichen Interessenslagen von Hoch- und Niedrigsteuerländern sowie mögliche Strategien zur Durchsetzbarkeit. Die

Diskussion zeigte, dass eine ausführliche Befassung mit dem Thema das Gutachten sehr stark ausweiten würde. Es bestand Einvernehmen, im Gutachten kurz Vor- und Nachteile einer Mindeststeuer darzustellen, aber kein eindeutiges Votum abzugeben.

Bei der Fortsetzung der abschnittswisen Diskussion wurden in den restlichen Kapiteln folgende wesentliche Themen aufgegriffen:

Abschnitt 1.2 „Körperschaftsteuer, Standortwettbewerb und Konzernsteuerplanung“

Besprochen wurde der Absatz zur Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und der im Gutachten hergestellte Bezug zum Konsum. Statt Konsum solle eher mit Nutzen argumentiert werden. Erneut thematisiert wurde die Inzidenz der Körperschaftsteuer. Da Kapitalgesellschaften Rechtskonstrukte seien, könnten diese nicht belastet werden. In diesem Zusammenhang wurde allerdings die Frage der Besteuerung von nicht ausgeschütteten Gewinnen problematisiert und auch eingewandt, dass aus rechtlicher Sicht tatsächlich die Kapitalgesellschaft Steuerdestinatar sei. Die Kommission wird den Absatz dahingehend überarbeiten, dass auf die ökonomische Argumentation verwiesen und noch genauer zwischen Zahlungs- und Belastungswirkungen unterschieden wird.

Bei der Frage des Standortwettbewerbs wurde der Äquivalenzcharakter der Körperschaftsteuer erörtert und die Ermöglichung eines höheren Körperschaftsteuersatzes durch eine überlegene Infrastruktur eines Landes in Frage gestellt. So könne beispielsweise ein gutes Verkehrssystem eines Landes auch angrenzenden Regionen eines anderen Landes Vorteile bieten. Entgegnet wurde, dass Infrastruktur umfassender sei und auch territorial begrenzte Aspekte wie Rechtssystem, innere und äußere Sicherheit umschließe. Grundsätzlich könne die Äquivalenzargumentation im Gutachten aufrechterhalten werden; nicht sicher sei allerdings der Umfang möglicher Handlungsspielräume bei der Körperschaftsteuer aufgrund überlegener sonstiger Standortbedingungen. Im Rahmen der Äquivalenzdiskussion wurde auch die Gewerbesteuer als kommunale Äquivalenzsteuer thematisiert. Es wurde angeregt, einen kurzen Exkurs über die Zukunft der Gewerbesteuer in einem harmonisierten europäischen Umfeld einzufügen.

Abschnitt 3.3.1 „Formelhafte Gewinnaufteilung“

Besprochen wurden mögliche Auswirkungen bei der Wahl der Schlüsselgrößen für die Aufteilung des Konzerngewinns. Bei einem zu starken Gewicht der Kapitalkomponente seien Verzerrungen bei Entscheidungen über Unternehmenstransaktionen zu erwarten. Eine Schlüsselgröße Wertschöpfung erscheine zunächst attraktiv, da die Umsatzsteuer auf europäischer Ebene weitgehend harmonisiert sei. Allerdings müssten bei der Ermittlung der Wertschöpfung Verrechnungspreise angewandt werden, so dass das Problem der Verschiebung von Gewinnen

Entwurf

7_06.doc

zwischen Hoch- und Niedrigsteuerländern gegenüber der jetzigen Situation nicht grundsätzlich entschärft werde. Die Ablehnung des Umsatzes als Schlüssel könne suggerieren, dass der Absatz kein Gewinnpotenzial enthalte. Von Seiten der Kommission wurde aber darauf hingewiesen, dass der Umsatz als Schlüsselgröße vor allem wegen der relativ leichten Gestaltbarkeit ausgeschlossen werden sollte.

In diesem Zusammenhang wurde das Problem thematisiert, dass die Vermeidung der Buchgewinnverlagerung bei nicht-harmonisierten Steuersätzen Anpassungsreaktionen bei den Schlüsselgrößen mit sich bringen dürfte. Angemerkt wurde, dass ein bewusstes Einbauen von Schlupflöchern - wie etwa durch stärkere Berücksichtigung des Umsatzes bei der formelhafte Gewinnaufteilung - zur Abmilderung von Ausweichreaktionen bei den Schlüsselgrößen keinen Fortschritt gegenüber dem Status quo darstelle. Es wurde deutlich, dass bei dem Abschnitt formelhafte Gewinnaufteilung noch weiterer Erklärungsbedarf besteht. Die Kommission wird dies bei der Vorlage des neuen Gutachten-Entwurfs berücksichtigen.

Abschnitt 3.4 „Einzubeziehende Unternehmen und Steuerarten“

Die Kommission weist drauf hin, dass die Frage der Rechtsform der Muttergesellschaft (Kapital-/Personengesellschaft) in dem Gutachten abwägend angesprochen sei. Sie tendiere, entgegen der aktuellen Praxis in Deutschland, zu einer Beschränkung auf Kapitalgesellschaften als Muttergesellschaften. Zu bedenken gegeben wurde, dass die Organschaft als „deutscher Sonderweg“ auch aufgrund der Marks & Spencer Entscheidung des EuGH bereits heute bedroht sei. In der folgenden Diskussion wurde hervorgehoben, dass mit der Entscheidung komplexe Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit Haftungsaspekten und Verlustverrechnungen verbunden seien. Die Kommission wird zu dem Thema Personengesellschaften als Konzernmütter weitere Überlegungen anstellen und den Gutachtentext gegebenenfalls überarbeiten.

Zum weiteren Vorgehen: Bis zur nächsten Beiratssitzung beabsichtigt die Kommission, eine überarbeitete Vorlage des Gutachtens vorzulegen. Die Beurteilungskriterien sollen im zweiten Kapitel diskutiert und dann auf die Alternativen angewandt werden. Es zeichne sich deutlich ab, dass kein einzelner Vorschlag favorisiert werden könne, eine politische Entscheidung sei nötig. Diese könne aber durch Erörterung von Vor- und Nachteilen der aufgeführten Handlungsalternativen unterstützt werden. Während die Schwierigkeiten bei der Vereinheitlichung der Gewinnermittlung beherrschbar seien, blieben Probleme bei der Gewinnaufteilung. In der neuen Vorlage sollen die Ausführungen zur formelhaften Gewinnaufteilung vertieft werden. Die Thematik der Mindestbesteuerung wird deutlicher herausgearbeitet. Es ist beabsichtigt Vor- und Nachteile gegenüberzustellen, ohne eine eindeutige Empfehlung abzugeben.

Entwurf

7_06.doc

Angeregt wird abschließend die Ausarbeitung einer Kurzfassung durch die Kommission, die auch als Monatsberichtsbeitrag genutzt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Nutzbarkeit bei den Diskussionen auf europäischer Ebene soll eine englische Übersetzung des Gutachtens durch das Bundesministerium der Finanzen geprüft werden.

V. Vorsitzwahlen (interne Sitzung)

wurde

ge-

wählt.

VI. Tagesordnung der nächsten Sitzung

- I. Mitteilungen des Vorsitzenden
- II. Feststellung der Tagesordnung
- III. Bemerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung
- IV. Diskussion des Gutachten-Entwurfs „Körperschaftsteuer in Europa“
- V. Tagesordnung der nächsten Sitzung
- VI. Verschiedenes

VII. Verschiedenes

entfällt

12.01.07
Berlin/Münster, den ~~5. Dezember~~ 2006

gez.

gez.